

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1973

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20051 793	28. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wahrnehmung der Fischeraufgaben bei den Regierungspräsidenten	606
2128	23. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erfassung und Betreuung von Risikokindern	606
2135	30. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (Fw DV 3) „Die Staffel im Löschinsatz“; Feuerwehr-Dienstvorschrift 5 (Fw DV 5) „Der Zug im Löschinsatz“	606
230	29. 3. 1973	Bek. d. Chefs der Staatskanzlei Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk	606
232382	27. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Behälter aus Stahl für die Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	607
2370	23. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätszuschüssen für Familienheime und Eigentumswohnungen (ArZB 1972)	607
26	29. 3. 1973	RdErl. d. Innenminister Übersicht über die aus dem Bundesgebiet abgeschobenen Ausländer	607
6410	29. 3. 1973	RdErl. d. Finanzministers Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und Diensträumen	607
79031	14. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Anerkennung der zur Saat- und Pflanzgutgewinnung geeigneten Waldgebiete, Bestände, Einzelbäume und Ausgangspflanzen	608
8300	27. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung der §§ 1 und 6 DVO zu § 33 BVG bei Aufwendungsersatz des Arbeitgebers für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	608
8301	30. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen des Ehegatten bei der Ermittlung des einzusetzenden Einkommens des Beschädigten bei der Gewährung von Unterhaltsbeitrag nach § 26 Abs. 4 BVG und von Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 3 BVG	608

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei		
28. 3. 1973	Bek. — Schriftenreihe „Landesentwicklung“ des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen	609
2. 4. 1973	Bek. — Generalkonsulat von Chile, Hamburg	609
2. 4. 1973	Bek. — Generalkonsulat von Pakistan, Düsseldorf	609
2. 4. 1973	Bek. — Türkisches Generalkonsulat, Köln	609
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
16. 3. 1973	Bek. — Ausnahmegenehmigungen nach § 54 des Weingesetzes	609
16. 3. 1973	Bek. — Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel	610
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
26. 3. 1973	RdErl. — Ausfuhr von Papageien und Sittichen sowie von Kaninchen nach Italien	610
Justizminister		
	Stellenausschreibungen für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster	612
Personalveränderungen		
	Finanzminister	610
	Landesrechnungshof	611
Hinweis		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 18 v. 12. 4. 1973	612

20051
793

I.

**Wahrnehmung
der Fischerelaufgaben
bei den Regierungspräsidenten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 28. 3. 1973 — I B 3 — a — 3.31

Soweit in Verwaltungsvorschriften von der Beteiligung eines Fischereisachverständigen die Rede ist, tritt in Zukunft an dessen Stelle die örtlich zuständige obere Fischereibehörde.

Bei Fällen nach § 39 Abs. 3 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 793) in Verbindung mit § 15 der Landesfischereiordnung vom 8. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 2/SGV. NW. 793) kann anstelle der oberen Fischereibehörde die Landesanstalt für Fischerei gehörten werden.

Mein RdErl. v. 12. 7. 1967 (MBI. NW. S. 1086/SMBI. NW. 20051) wird hiermit aufgehoben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1973 S. 606

2128

**Erfassung und Betreuung
von Risikokindern**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 3. 1973 — VI A 3 — 41.10.04

Das Merkblatt „Vorbeugen ist besser als Heilen!“ zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 10. 1969 (MBI. NW. S. 1802/SMBI. NW. 2128) wird durch nachstehende Neufassung ersetzt:

Vorbeugen ist besser als Heilen!

Merkblatt

Liebe Eltern!

Der Eintritt ins Leben war für Ihr Kind besonders belastend. Wir möchten Ihnen daher noch vor seiner Entlassung aus dem Krankenhaus einen dringenden Rat geben.

Sicher werden Sie die körperliche und geistige Entwicklung Ihres Kindes sorgfältig beobachten und ohne Zweifel werden Sie bei Auffälligkeiten Ihren Arzt aufsuchen. Das in der Klinik ausgehändigte Untersuchungsheft soll Ihnen dabei behilflich sein. Alle Ergebnisse der nach der Geburt vorgenommenen Untersuchungen Ihres Kindes finden Sie hier eingetragen.

Nach der Entlassung aus der Klinik haben Sie Anspruch auf 5 weitere Vorsorgeuntersuchungen, die Ihr Arzt kostenlos vornehmen wird, sofern Sie einer gesetzlichen Krankenversicherung angehören. Außerdem werden in der Mütterberatung des Gesundheitsamtes kostenfreie Untersuchungen durchgeführt, um festzustellen, ob eine medizinische oder heilpädagogische Behandlung angezeigt ist.

Diese Untersuchungen dienen der Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung gefährden. Veränderungen in der Bewegungsfähigkeit des Kindes oder seiner geistigen Entwicklung lassen sich durch ärztliche Vorsorgeuntersuchungen häufig schon früh erkennen, auch wenn sie den Eltern noch nicht aufgefallen sind. Die Behandlung bietet in diesem frühen Zeitpunkt die besten Erfolgssäusichten. Es ist daher unerlässlich, daß der im Untersuchungsheft für Kinder angegebene Zeitpunkt der einzelnen Untersuchungen eingehalten wird.

Wir raten Ihnen dringend, möglichst schon bald nach der Entlassung Ihren Arzt um die ständige Überwachung Ihres Kindes zu bitten.

Wichtig ist die Unterrichtung des von Ihnen gewählten Arztes über Besonderheiten der Schwangerschaft und des Geburtsverlaufes, die am besten durch die Vorlage des Untersuchungsheftes gewährleistet ist.

Von Ihrer verständnisvollen Mitarbeit hängt die gesunde Entwicklung Ihres Kindes ab, die wir gemeinsam mit Ihnen anstreben.

Herausgegeben vom
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

— MBI. NW. 1973 S. 606.

2135

Feuerwehr-Dienstvorschrift 3

(Fw DV 3)

„Die Staffel im Löscheinsatz“

Feuerwehr-Dienstvorschrift 5

(Fw DV 5)

„Der Zug im Löscheinsatz“

RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1973

— VIII B 4 — 32.34.1

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen — FSHG — vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970, S. 22), — SGV. NW. 213 — erlaße ich

a) die Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (Fw DV 3)
„Die Staffel im Löscheinsatz“

b) die Feuerwehr-Dienstvorschrift 5 (Fw DV 5)
„Der Zug im Löscheinsatz“.

Wegen des Umfangs und der Vielzahl bildlicher Darstellungen werden sie nicht in das Ministerialblatt aufgenommen. Die Vorschriften sind in der Schriftenreihe „Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen“ erschienen und können vom Deutschen Gemeindeverlag GmbH., 5 Köln 1, Luxemburger Str. 72, bezogen werden.

Die Feuerwehr-Dienstvorschriften 3 und 5 treten am 1. Juli 1973 in Kraft.

Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 5. 2. 1970 (SMBI. NW. 2135) — Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehr — wie folgt geändert:

1. Nummer 1. AVF 2 — Der Zug — wird ersatzlos gestrichen.
2. Die Nummern 2. und 3. werden geändert in 1. und 2.

— MBI. NW. 1973 S. 606.

230

**Genehmigung
einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für das Gebiet des
Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei v. 29. 3. 1973
— II A 5 — 60.83

Die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat in ihrer Sitzung am 25. November 1971 beschlossen, den am 28. November 1966 genehmigten Gebietsentwicklungsplan für das Verbandsgebiet im Bereich der Gemeinden Rheinberg/Orsoy/Budberg/Rheinkamp (Kreis Moers) zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 28. März 1973 — II A 5 — 60.83 — gemäß §§ 13 Abs. 4 und 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 (GV. NW. S. 244/SGV. NW. 230) als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird gemäß § 19 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Landesbaubehörde Ruhr in Essen und beim Oberkreisdirektor in Moers zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

— MBI. NW. 1973 S. 606.

232382

26

**Behälter aus Stahl
für die Lagerung flüssiger Mineralölprodukte**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 3. 1973
– V A 4 – 322.35

Mein RdErl. v. 18. 10. 1971 (SMBI. NW. S. 1930/SMBI. NW. 232382) wird wie folgt geändert:

Nr. 4.3.1 wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 gilt für Behälter mit einem Fassungsvermögen bis 40000 Liter in Auffangräumen als erfüllt, wenn eine Vorprüfung (= Baumusterprüfung i. S. Abschnitt 6.1. der Norm) unter Zugrundeliegung des genannten Druckes und eine Bauprüfung am Aufstellungsplatz eine einwandfreie bauliche Durchbildung und Festigkeit der Behälter ergeben.

Nr. 4.3.6 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

Bei Verwendung von Heizöl als Prüfmittel gilt die Dichtigkeit von Behältern mit einem Fassungsvermögen bis 40000 Liter in Auffangräumen als geprüft, wenn der mit Heizöl bis zur zulässigen Höchstgrenze gefüllte Tank bei einer äußeren Prüfung keine Undichtheiten zeigt. Bei Behältern, die mit der Bauart nach zugelassenen Leckanzeigegeräten ausgerüstet sind, wird die Dichtheitsprüfung nach Abschnitt 6.2.2. der Norm durch die Funktionsprüfung der Leckanzeigegeräte ersetzt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

– MBI. NW. 1973 S. 607.

2370

**Bestimmungen
über die Gewährung von Annuitätszuschüssen
für Familienheime und Eigentumswohnungen
(AnZB 1972)**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1973
VI A 4 – 4.039 – 570/73

Der RdErl. v. 16. 3. 1971 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b) AnZB 1972 wird die Verweisung auf „Nr. 3 Abs. 1 WFB 1967“ in eine solche auf „Nr. 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967“ geändert.
2. In Nr. 5 Abs. 4 AnZB 1972 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
Werden Angehörigen des öffentlichen Dienstes Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln bis zur Höhe von 15000 DM mit einer Laufzeit bis zu 15 Jahren gewährt, so kann abweichend von Satz 1 auf eine Verringerung der Annuitätszuschüsse verzichtet werden.
3. In Nr. 9 Abs. 2 AnZB 1972 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Nr. 3 der Verwaltungskostenbestimmungen 1973 (RdErl. v. 25. 9. 1972 – SMBI. NW. 2370 –) ist entsprechend anzuwenden.

– MBI. NW. 1973 S. 607.

**Übersicht
über die aus dem Bundesgebiet
abgeschobenen Ausländer**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1973 –
I C 3/43.44

Seit dem 1. 10. 1972 werden im Land Nordrhein-Westfalen Abschiebungen von Ausländern auf dem Luftwege zentral durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf durchgeführt. Der Regierungspräsident in Düsseldorf ist angewiesen, mir Ende eines jeden Kalenderjahres – erstmals zum 31. 12. 1973 – eine Aufstellung über die durchgeföhrten Abschiebungsmaßnahmen vorzulegen.

Um jedoch einen genauen Überblick auch über die auf dem Landweg erfolgten Abschiebungen zu erhalten, ist es weiterhin notwendig, daß die Ausländerbehörden eine Aufstellung über die von ihnen veranlaßten oder durchgeföhrten Landabschiebungen erstellen. Diese Übersicht ist entsprechend dem nachfolgenden Muster erstmals für das Kalenderjahr 1973 und sodann nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs anzufertigen und den Regierungspräsidenten in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. Januar des folgenden Jahres vorzulegen. Die Regierungspräsidenten fassen die Ergebnisse für ihren Bereich nach demselben Muster in einer Gesamtübersicht zusammen, die sie mir bis zum 1. März des folgenden Jahres vorlegen.

Mein RdErl. v. 15. 12. 1970 (SMBI. NW. 26) wird aufgehoben.

Anlage
T.
T.
T.

Muster

**Übersicht
über die im Jahre 1973 gemäß
§ 13 AuslG abgeschobenen Ausländer
auf dem Landwege**

Behörde

Staatsangehörigkeit der Abgeschiedenen	Anzahl	Abschiebungsgrund	
		wegen illeg. Einfahrt	aus sonst. Gründen
Insgesamt:			

– MBI. NW. 1973 S. 607.

6410

Anstriche und Tapeten in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und Diensträumen

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 3. 1973
– VS 2030 – 5 – III A 1

Mein RdErl. v. 20. 8. 1959 (SMBI. NW. 6410) wird wie folgt geändert:

1. **Nummer 1 letzter Satz** erhält folgende Fassung:
Die im Fristenplan (Anlage 2) festgelegten Zeiten beginnen mit Anfang des Haushaltjahres, in dem die Arbeiten jeweils beendet worden sind.
2. **Nummer 2** erhält folgende Fassung:
Anstriche und Tapeten dürfen vor Ablauf der Fristen nur dann auf Kosten des Landes vorgenommen werden, wenn die Aufsichtsbehörde der hausverwaltenden Dienststelle ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat und

ohne diese Maßnahme ein ordnungsgemäßer Gebrauch nicht mehr möglich wäre; das zuständige Bauamt ist vorher zu hören. Eine Abschrift der Genehmigungsverfügung ist dem Rechnungsbeleg beizufügen. Zur Überwachung der Fristen sind Nachweisungen in einfacher Form als Anlage zu den Baubestandsunterlagen von den hausverwaltenden Dienststellen zu führen und bei Aufstellung der Baubedarfsnachweisungen zu beachten.

3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Preistabelle für Tapeten, Borten und Leisten

Art der Räume in Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen sowie in Diensträumen	Tapeten für eine Rolle von 5 qm (Nutzfläche) Preis DM*	Borten/Leisten für 1 m Preis DM*
Dielen, Flure und Wohnküchen über 12 qm (in Wohnungen)	4,—	
Wohn- und Schlafräume, Diensträume**)	5,20	0,40
Empfangs- und Repräsentationsräume in Dienstgebäuden des Landes**)	7,50	

*) Listenpreis (einschl. Umsatzsteuer)

**) Unter Beachtung der Zeile h in der Anlage 2 können auch Rauhfaser tapeten mit Binderfarbenanstrich verwendet werden.

— MBI. NW. 1973 S. 607.

79031

Richtlinien für die Anerkennung der zur Saat- und Pflanzgutgewinnung geeigneten Waldgebiete, Bestände, Einzelbäume und Ausgangspflanzen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 3. 1973
— IV A 2/31 — 63-00.00

Der RdErl. v. 21. 12. 1960 (SMBI. NW. 7903 1) wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1973 S. 608.

8300

Anwendung der §§ 1 und 6 DVO zu § 33 BVG bei Aufwendungsersatz des Arbeitgebers für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 3. 1973
— II B 2 — 4203/4204.6 (11/73)

Zu der Frage, ob der Aufwendungsersatz des Arbeitgebers für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Einkommen im Sinne des § 1 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG bei der Feststellung der einkommensabhängigen Versorgungsleistungen zu berücksichtigen ist, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Die hier angesprochenen Fahrtkostenvergütungen des Arbeitgebers sind im Steuerrecht nicht ausdrücklich steuer-

frei. Sie werden allerdings nach Abschnitt 25 Absatz 4 der Lohnsteuerrichtlinien vom 18. 11. 1971 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 220 vom 26. 11. 1971) insoweit steuerfrei gelassen, als Aufwendungen für diese Fahrten als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Nach Auskunft des Bundesministers der Finanzen beruht diese Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien allein auf Vereinfachungsgründen; denn im Falle der Versteuerung der Fahrtkostenvergütung hätte der Arbeitnehmer die Möglichkeit, seine Aufwendungen als Werbungskosten geltend zu machen. Entsprechende Vereinfachungsgründe greifen im Versorgungsrecht seit der Änderung des Anrechnungssystems durch das Dritte Neuordnungsgesetz-KOV nicht mehr durch, weil die Ausgleichs- und Elterntrenten nunmehr grundsätzlich nach dem Bruttoeinkommen festzustellen sind. Zwar sind Aufwendungen für Fahrtkosten auch heute noch nach § 6 DVO zu § 33 BVG absetzbar, jedoch im Gegensatz zum Steuerrecht nur insoweit, als sie den Betrag in Höhe von 30 DM monatlich übersteigen.

Damit rechnen diese Fahrtkostenvergütung des Arbeitgebers nicht zu den Leistungen, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes bestimmt und deshalb nicht lohnsteuerpflichtig sind.

Der Aufwendungsersatz des Arbeitgebers für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist deshalb — auch insoweit, als er nicht zum lohnsteuerpflichtigen Einkommen rechnet — als Einkommen im Sinne des § 1 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG bei der Feststellung der einkommensabhängigen Versorgungsleistungen zu berücksichtigen.

Die vom Bruttoeinkommen nach § 6 DVO zu § 33 BVG absetzbaren Werbungskosten können dabei um den Fahrtkostenersatz des Arbeitgebers gemindert werden.

— MBI. NW. 1973 S. 608.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen des Ehegatten bei der Ermittlung des einzusetzenden Einkommens des Beschädigten bei der Gewährung von Unterhaltsbeitrag nach § 26 Abs. 4 BVG und von Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 3 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 3. 1973
— II B 4 — 4401 (13/73)

Unterhaltsleistungen des Ehegatten gehören nach § 18 Abs. 5 Satz 2 und § 23 Abs. 2 KfürsV nur insoweit zu dem vom Beschädigten zur Deckung des Bedarfs einzusetzenden Einkommen, als das Einkommen des Ehegatten die bei der Feststellung der Ausgleichsrente vom Versorgungsamt nach § 4 der DVO zu § 33 BVG zu berücksichtigende Grenze übersteigt. Diese Schongrenze betrug bis zum Inkrafttreten des Dritten Neuordnungsgesetzes 500,— DM netto.

Durch das Dritte Neuordnungsgesetz wurde die Berechnung der einkommensabhängigen Leistungen der Versorgung im engeren Sinne vom Nettoprinzip auf das Bruttoprinzip umgestellt und der Schonbetrag durch die Verordnung zur Änderung der DVO zu § 33 BVG auf 700,— DM brutto festgesetzt. Eine Änderung der Höhe des Schonbetrages war mit der Umstellung auf das Bruttoprinzip nicht beabsichtigt; der Bruttobetrag von 700,— DM entsprach im Ergebnis 500,— DM netto.

In der Kriegsopferfürsorge, in der ebenso wie in der Sozialhilfe das Nettoprinzip beibehalten wurde, wurde deshalb weiterhin von einem Nettobetrag von 500,— DM ausgegangen. Inzwischen ist jedoch durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der DVO zu § 33 BVG der Bruttobetrag auf 800,— DM angehoben worden. Dementsprechend ist auch in der Kriegsopferfürsorge der zu berücksichtigende Schonbetrag zu erhöhen. Ich bitte daher in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, vom nächsten Bewilligungsabschnitt an, spätestens aber vom 1. Juni 1973 an eine Unterhaltsleistung des Ehegatten nur insoweit zu berücksichtigen, als sein Einkommen 600,— DM netto übersteigt.

— MBI. NW. 1973 S. 608.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei**Schriftenreihe „Landesentwicklung“ des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei
v. 28. 3. 1973 — II A 4 — 14.14

Als Heft 32 der Schriftenreihe „Landesentwicklung“ des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Untersuchung

Industrieansiedlungen und ihre Auswirkungen auf das Arbeitsplatzangebot — dargestellt am Beispiel ausgewählter Städte und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen

erschienen.

In der im Auftrag der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde von Dipl.-Kfm. Wolfram Holdt durchgeführten Untersuchung werden am Beispiel ausgewählter Städte und Kreise des Westmünsterlandes und des nördlichen Ruhrgebietes Zusammenhänge zwischen dem Prinzip der räumlichen Schwerpunktbildung und Industrieansiedlungen aufgezeigt.

Die Schrift wird vom Verlag für Wirtschaft und Verwaltung, Herbert Wingen, Essen, Alfredstraße 32, zum Preis von DM 12,80 vertrieben.

— MBl. NW. 1973 S. 609.

Generalkonsulat von Chile, Hamburg

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei
v. 2. 4. 1973 — I B 5 — 407 — 1/73

Die Bundesregierung hat dem zum Chilenischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Hugo Lea-Plaza Gaete am 19. März 1973 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alejandro Gummicio, am 3. Februar 1971 erteilte Exequatur ist erloschen.

MBl. NW. 1973 S. 609.

Generalkonsulat von Pakistan, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei
v. 2. 4. 1973 — I B 5 — 440 — 1/72

Das Generalkonsulat der Islamischen Republik Pakistan in Düsseldorf, Berliner Allee 21, wurde mit Wirkung vom 28. Februar 1973 geschlossen. Die Herrn Syed Saadat Abul Moudud am 18. Februar 1972 erteilte vorläufige Zulassung ist erloschen.

— MBl. NW. 1973 S. 609.

Türkisches Generalkonsulat, Köln

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei
v. 2. 4. 1973 — I B 5 — 451 — 18/67

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — am 12. Dezember 1967 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 1756 für Herrn Generalkonsul Fikret Berker, Türkisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzusenden.

— MBl. NW. 1973 S. 609.

Ausnahmegenehmigungen nach § 54 des Weingesetzes

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 3. 1973
— VI B 4 — 42.54.47

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz

Ausnahmegenehmigung an**1. Firma Reidemeister & Ulrichs
28 Bremen 1**

Postfach 752 vom 27. 12. 1972 — 511-12-71/3 — Ge/Rt — für eine Partie Sherry A montillado Extra — 30684 Liter — des Absenders: Bodegas Pizari, Jerez de la Frontera.

Der Gehalt an Schwefelsäure berechnet als Kaliumsulfat übersteigt die zulässige Grenze (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 und § 23 Abs. 3 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893).

**2. Firma J. H. Bachmann
28 Bremen 1**

Postfach 3 vom 22. 12. 1972 — 511-12-71/3 — Wn/Rt — für 3 Fässer Sherry „Almirante“ — 1800 Liter — für 4 Fässer Sherry Amontillado Fino „Andaluz“ — 2400 Liter — des Absenders: Marques del Real, Tesoro, S. A. Jerez de la Frontera/Spanien.

Der Gehalt an Schwefelsäure berechnet als Kaliumsulfat übersteigt die zulässige Grenze (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 und § 23 Abs. 3 des Weingesetzes).

**3. Firma Eggers u. Sohn & Co
28 Bremen**

Getreidestraße 16/18 vom 22. 12. 1972 — 511-12-71/3 — Wn/Rt — für 1 Partie spanischen Likörweines „Malaga“ 15,1 °×9 ° — 20000 Liter — des Absenders: Firma Juan Mory & Co., S. A., Malaga, geliefert mit MS „Sloman Algier“.

Es mußte sowohl aus dem sensorischen Befund als auch aus dem ermittelten Hydroxymethylfurfurolgehalt geschlossen werden, daß der Likörwein entgegen den Vorschriften des Artikels 2 der EWG-VO 948/70 in Verbindung mit § 1 (2) Nr. 2 des Weingesetzes unter Verwendung von karamellisiertem Traubenmost hergestellt worden ist.

**4. Firma Eggers u. Franke
28 Bremen**

Postfach 308 vom 4. 1. 1973 — 511-12-71/3 — für 1 Partie Likörwein Sherry „Old Amontillado“ — 18500 Liter — für 1 Partie Likörwein Sherry „Gold Oloroso Dry“ — 28540 Liter — des Absenders Fernandez, Jerez de la Frontera/Spanien.

Der Gehalt an Schwefelsäure berechnet als Kaliumsulfat übersteigt die zulässige Grenze (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 und § 23 Abs. 3 des Weingesetzes).

Der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein

Ausnahmegenehmigung an**1. Firma H. C. Koch
24 Lübeck 1**

Postfach 1206 vom 22. 12. 1972 — IX 44a-351.321 — für einen Tank Nr. 6 mit Likörwein „Sherry Amontillado“ spanischer Herkunft — 2400 Liter — des Lieferers: Firma Mannel Fernandez S. A. Jerez.

Der Gehalt an Schwefelsäure berechnet als Kaliumsulfat übersteigt die zulässige Grenze (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 und § 23 Abs. 3 des Weingesetzes).

2. Firma Bartels-Langness GmbH

23 Kiel

Alte Weide 7–13 vom 27. 12. 1972 – IX 449-351.321 – für eine nicht genannte Menge spanischen Likörweines „Sherry Amontillade“ und Sherry „Solera Alhambra“ des Lieferers: Firma Herederos del Marques del Real Tesoro S. A., Jerez de la Frontera.

Der Gehalt an Schwefelsäure berechnet als Kaliumsulfat übersteigt die zulässige Grenze (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 und § 23 Abs. 3 des Weingesetzes).

3. Firma Blücher-Schering & Co.

24 Lübeck

Rademacherstr. 2 vom 15. 12. 1972 – IX 44a-351.321 – für einen Tank Likörwein „Sherry very pale dry“ spanischer Herkunft – 4840 Liter – aus der Lieferung der Firma Mannel Fernandez S. A. Jerez.

Der Gehalt an Schwefelsäure berechnet als Kaliumsulfat übersteigt die zulässige Grenze (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 und § 23 Abs. 3 des Weingesetzes).

4. Firma D. A. Cords Söhne

2082 Uetersen

Postfach 126

für Container 25/26 mit Likörwein „Sherry Manzanilla very dry“ spanischer Herkunft – 4830 Liter – aus der Lieferung der Firma Emilio Lustau S. A. Jerez.

Der Gehalt an Schwefelsäure berechnet als Kaliumsulfat übersteigt die zulässige Grenze (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 und § 23 Abs. 3 des Weingesetzes).

5. Firma H. C. Koch

24 Lübeck 1

Postfach 1206

für 2 Tanks Nr. 1 u. 12 Likörwein „Sherry (very pale dry)“ spanischer Herkunft – 4470 kg – aus der Lieferung der Firma Diez Hermanos S. A., Jerez de la Frontera.

Der Gehalt an Schwefelsäure berechnet als Kaliumsulfat übersteigt die zulässige Grenze (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 und § 23 Abs. 3 des Weingesetzes).

6. Firma Tesdorf & Deiters

24 Lübeck

Postfach 2136 vom 15. 12. 1972 – IX 44a-351.321 – für 3 Fässer (Nr. 4103, 2240; ma 3415) Likörwein spanischer Herkunft, – je ca. 1542 kg – aus der Lieferung der Firma Garvey, S. A. Gualalete Nr. 14 Jerez de la Frontera. Der Gehalt an Schwefelsäure berechnet als Kaliumsulfat übersteigt die zulässige Grenze (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 und § 23 Abs. 3 des Weingesetzes).

– MBl. NW. 1973 S. 609.

**Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel
gemäß § 1 Abs. 1 der
Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel**

Bek. d. Ministers für Arbeit Gesundheit
und Soziales v. 16. 3. 1973
– VI B 4 – 42.01.51

Folgende vitaminisierte Lebensmittel sind bei mir angemeldet worden:

„Haselmax-Nussolade“

Anmelder: Fa. Benedikt Klein KG, Margarine-Werk,
5 Köln-Ehrenfeld, Nußbaumerstr. 19

„Lofenalac“

Anmelder: Fa. Lappe, Arzneimittel,
5060 Bensberg, Rosenstr. 10–20

„Vortella-Delikat Pflanzenmargarine“ und
„Vortella Kipp-Schmelz“

Anmelder: Fa. W. Vortemeyer KG
4994 Pr. Oldendorf (Westf.)
Postfach 64

– MBl. NW. 1973 S. 610.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Ausfuhr
von Papageien und Sittichen sowie von Kaninchen
nach Italien**

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten v. 26. 3. 1973
I C 2 – 2570-5219

Nach Mitteilung des italienischen Generalkonsulats in Frankfurt/M. hat das italienische Gesundheitsministerium bekanntgegeben, daß die Bestimmungen bezüglich der Einfuhr von Papageien und Sittichen sowie Kaninchen wie folgt neu gefaßt worden sind:

a) Verordnung des Präsidenten der Republik vom 8. 2. 1954, Nr. 320, Art. 52 des Ministerialerlasses vom 30. April 1959 (Amtsblatt der Regierung Nr. 113 vom 13. Mai 1959) und des Ministerialerlasses vom 23. Juni 1972 (Amtsblatt der Regierung Nr. 193 vom 26. 7. 1972):

Für die Einfuhr von Papageien oder Sittichen, die von Reisenden mitgeführt werden,

– ist die Pflicht zur vorherigen Einholung einer Ermächtigung für die Einfuhr aufgehoben worden, auch wenn die Anzahl dieser Tiere bei den größeren Arten mehr als zwei beträgt, bei den kleineren Arten mehr als sechs;

– bleibt die Pflicht einer tierärztlichen Untersuchung an der Grenze bzw. im Hafen oder Flughafen bestehen, ebenso die Pflicht einer 30tägigen Quarantäne am Wohnsitz des Eigentümers unter Beachtung der Vorsichtsmaßnahmen, die beim Amtstierarzt der Gemeinde zu erfahren sind;

– ist es Pflicht, für die (Erst-) Einfuhr eine Bescheinigung des zuständigen Amtstierarztes des Bezirkes vorzuweisen, aus der hervorgeht, daß dem Reisenden, der zugleich auch Importeur und Eigentümer ist, am Bestimmungsort der Vögel geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen, um die Vorschriften der Quarantäne zu erfüllen, wenn es sich bei den mitgeführten Vögeln um nicht mehr als zwei bei den größeren Arten handelt, und um nicht mehr als vier (nicht sechs) bei den kleineren (diese Bescheinigung muß also bei einer zweiten oder weiteren Einfuhr nicht mehr vorgelegt werden).

b) Ministerialerlaß vom 25. Juni 1972 (Amtsblatt der Regierung Nr. 193 vom 26. 7. 1972):

Für die Einfuhr von Kaninchen, die von Reisenden mitgeführt werden, ist es unter Beibehaltung der diesbezüglichen Bestimmungen, die in den tierärztlichen Konventionen zwischen Italien und den betreffenden anderen Staaten festgelegt werden, erforderlich, daß für die Tiere Gutachten über Herkunft und Gesundheitszustand mitgeführt werden, unter anderem die Bescheinigung eines staatlichen Amtstierarztes oder dessen, dem diese Aufgabe übertragen worden ist, aus der hervorgeht, daß die Tiere aus einem Ort stammen, in dessen Umkreis von 50 km seit mindestens sechs Monaten keine Fälle von Myxomatose aufgetreten sind.

Die vorherige ministerielle Ermächtigung für die Einfuhr von Haus- und Wildkaninchen nach Italien ist nicht mehr erforderlich.

– MBl. NW. 1973 S. 610.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. W. Kettling zum Ministerialrat

Oberregierungsräte

G. Klink

K. Pillokat

zu Regierungsdirektoren

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsdirektor Dr. A. Hövelmann zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat J. Maibücher zum Regierungsdirektor

Regierungsrat A. Schmid zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Regierungsdirektor Dr. J. Wolters zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsdirektoren

G. Braun

J. Kahlenberg

zu Leitenden Regierungsdirektoren

Großbetriebsprüfungsstelle Köln:

Oberregierungsrat K. Klein zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsdirektor H. Jansen zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Detmold

Regierungsrat z. A. F. Fliege zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Regierungsrat z. A. K. Pertermann zum Regierungsrat

Finanzamt Essen-Süd:

Regierungsrat A. von Wedelstädt zum Oberregierungsrat

Finanzamt Kempen:

Regierungsrat z. A. P. C. Möller zum Regierungsrat

Finanzamt Krefeld:

Oberregierungsrat H. J. Zillkes zum Regierungsdirektor

Finanzamt Opladen:

Regierungsrat z. A. K. Sondermann zum Regierungsrat

Finanzamt Aachen-Stadt:

Regierungsrat J. G. Cadenbach zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Köln-Nord:

Regierungsrat Dr. H. Eutebach zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Süd:

Regierungsrat K. Tomahogh zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. Dr. H.-G. Jungherr zum Regierungsrat

Finanzbauamt Bonn:

Regierungsbaudirektor K. Kannicht zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Regierungsbaurat H. Rothe zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Dortmund-Außenstadt:

Oberregierungsrat G. Schönekäs zum Regierungsdirektor

Finanzamt Hagen:

Oberregierungsrat E. Holzhüter zum Regierungsdirektor

Finanzamt Höxter:

Oberregierungsrat R. Merten zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Bielefeld-Außenstadt

Finanzamt Lippstadt:

Oberregierungsrat G.-B. Schepers zum Regierungsdirektor

Finanzamt Siegen:

Oberregierungsrat H. Tripp zum Regierungsdirektor

Finanzamt Witten:

Oberregierungsrat E. Scheidemann zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Dortmund-Süd

Staatshochbauamt Bielefeld:

Regierungsbaurat z. A. G. Reckert zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Aachen-Stadt:

Oberregierungsrat J. Schneiderwind an das Finanzamt Geilenkirchen

Finanzamt Dortmund-Süd:

Regierungsdirektor Dr. H. Wulff an das Finanzamt Dortmund-Nord

Es sind in den Ruhestand getreten:

Großbetriebsprüfungsstelle Solingen:

Oberregierungsrat K. Mienert

Finanzamt Köln-Mitte:

Regierungsdirektor M. Herkenrath

Finanzamt Detmold:

Finanzamtsdirektor J. Biallowons

Finanzamt Dortmund-Nord:

Regierungsdirektor W. Schmidtchen

— MBl. NW. 1973 S. 610.

Landesrechnungshof

Es wurden ernannt:

Oberregierungsrat S. Ulsmann zum Regierungsdirektor

Oberamtsrat M. Sprenger zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor W. Reinert

— MBl. NW. 1973 S. 611.

Justizminister

**Stellenausschreibungen
für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf,

2 Stellen eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung — zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags — kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

— MBl. NW. 1973 S. 612.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 18 v. 12. 4. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20340	8. 3. 1973	Verordnung zur Bestimmung der Einleitungsbehörden gemäß § 35 Abs. 1 Buchstabe g der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen	192
232	21. 3. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Entscheidungen über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten auf die Städte Essen und Dortmund	192
7823	13. 3. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit	192
97	14. 3. 1973	Verordnung NW TS Nr. 1/73 über einen Tarif für die Beförderung von Bergen im allgemeinen Güterverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgegesetz) in Nordrhein-Westfalen	193
9. 3. 1973	4. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf	193	
9. 3. 1973	6. Nachtrag zu der der Stadt Köln am 12. August 1925 erteilten Genehmigungsurkunde betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn Köln-Frechen-Benzelrath	194	
15. 3. 1973	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 5. August 1913 — I. B. 471 — (Amtsblatt Nr. 32 vom 9. 8. 1913) und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer nebenbahnhähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Zündorf mit Abzweigung von Sieglar nach Spich	194	
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen			194

— MBl. NW. 1973 S. 612.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22.— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.